

UZH 2019 HS Prüfung Nebenstrafrecht (Examinator: M. Jean-Richard): Musterlösung/Korrekturanleitung für die Textaufgaben		
Hinweise zur Korrektur und Bewertung:		
(1) Pro Textaufgabe T1, T2 und T3 können maximal 5 Punkte gegeben werden, da dies auf dem Prüfungsblatt so angekündigt worden ist. Es sind keine Aufgabenübergreifenden Aufholpunkte zulässig.		
(2) Die Punkteverteilung gemäss Musterlösung für die einzelnen Aspekte der Lösung jeweils einer der drei Textaufgaben ist nur als Orientierungshilfe gedacht. Es sind somit innerhalb einer Aufgabe Aufholpunkte zulässig, namentlich für Sprache und Aufbau und für in der Musterlösung nicht enthaltene Ausführungen, die adäquat durch die Textaufgaben verursacht worden sind.		
(3) Ausführungen in der Musterlösung in [eckigen Klammern] sind Instruktionen zur Korrektur und Bewertung.		
(4) Ausführungen in der Musterlösung in (runden Klammern) sind für die volle Punktzahl nicht erforderlich, sind aber nach Ermessen der Korrigierenden als Aufholpunkte oder Aufrundungsargumente zu bewerten.		
(5) Abstrakte Rechtserörterungen ohne klaren Bezug zu Sachverhalt und Aufgabenstellung geben keine Punkte.		
(6) Von der Musterlösung abweichende Meinungen erhalten die volle Punktzahl, wenn sie gut begründet und inhaltlich vertretbar sind.		
(7) Grundsätzlich ist 0.25 Punkte die kleinste Bewertungseinheit. Es ist jedoch ein gewisser Ausgleich anzustreben, wenn der Viertelpunkt mehrmals knapp verfehlt oder nur knapp erreicht wird.		
(8) Zur Fragestellung: Aufgrund der Frage nach SVG- (T1), BetmG- (T2) bzw. AIG-Straftaten (T3) sind alle ernsthaft in Frage kommenden Verbrechen, Vergehen und Übertretungen des jeweiligen Gesetzes zu prüfen. Denn "Straftat" ist im schweizerischen Strafrecht der Oberbegriff für Verbrechen, Vergehen und Übertretungen (statt vieler: Günter Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, AT I, 4. Auflage, Bern 2011, § 6 N 1: "Das Gesetz selbst gliedert die Straftaten nach der Schwere der auf sie angedrohten Strafe [...] in drei verschiedene Gruppen: Verbrechen [...], Vergehen [...] und Übertretungen [...]"). Als Übertretungen in diesem Sinne gelten in der Schweiz selbst Taten, für die das Ordnungsbussenverfahren vorgesehen ist. In Deutschland wurde dagegen die Kategorie der Übertretung abgeschafft, wobei bisherige Übertretungen teils in Ordnungswidrigkeiten und teils in Vergehen umgestaltet worden sind (Stratenwerth, a.a.O., § 2 N 42). Die Ordnungswidrigkeit ist nach deutscher Auffassung keine Straftat. Die Schweiz hat das jedoch nicht übernommen.		
T1.SV	X. hat erst einen Lernfahrausweis und will bei der Y. Mietwagen AG, vertreten durch Y., ein Auto mieten. X. entwendet den Führerausweis ihrer Schwester, die ihr nicht besonders ähnlich sieht, und weist diesen Y. vor, um den Mietvertrag auf den Namen der Schwester abzuschliessen. Y. sagt: "Sie sehen aber anders aus als auf dem Bild". X. entgegnet: "Ich habe 15 kg abgenommen und fühle mich heute echt besser als damals". Y. findet die Antwort plausibel und gibt sich damit zufrieden, ohne die verräterische Details, die das Bild gezeigt hätte, näher zu analysieren. X. unternimmt in der Folge eine unfallfreie Fahrt mit dem Mietauto und bringt es vereinbarungsgemäss zurück.	
T1.FR	Analysieren Sie sämtliche potentiellen SVG-Straftaten von X und Y.	
T1.0	[Zu Ausführungen über SVG 90 gibt der SV keinen Anlass. Solche werden nicht bewertet.]	
T1.1	Zu prüfen ist Fahren ohne Berechtigung i.S.v. SVG 95 durch X.	0.00
T1.1.1	X. verfügt über einen Lernfahrausweis. Demnach ist jede Fahrt, die sie durchführt, eine Lernfahrt. Demnach kommt SVG 95 I.d in Frage. [Die anderen Varianten von SVG 95 I sind nicht zu prüfen, da nur die am besten passende Variante Anwendung findet.]	0.25
T1.1.2	Gemäss SV unternimmt X. mit dem Mietauto eine Fahrt. Es darf lebensnah aus dieser Formulierung gefolgert werden, dass es sich um eine Fahrt auf einer öffentlichen Strasse handelt. Demnach findet das SVG Anwendung (SVG 1 I). [Hinweis auf öffentliche Strasse (SVG 1 I) zählt ein Mal 0.25 Punkte, ungeachtet, bei welchem SVG-Delikt er angebracht wird]	0.25
T1.1.3	Im SV ist nicht von einer Begleitperson die Rede. Aus dem Handlungsablauf geht hervor, dass X. allein unterwegs war. Sie hat demnach die Lernfahrt ohne die vorgeschriebene Begleitung ausgeführt und damit den objektiven TB von SVG 95 I.d erfüllt.	0.25
T1.1.4	Fahren ohne Berechtigung ist bei Vorsatz und bei Fahrlässigkeit strafbar (SVG 100.1 I). Aus dem vorliegenden Handlungsablauf geht hervor, dass X. bewusst eine Lernfahrt ohne Begleitung durchführen wollte und demnach vorsätzlich handelte. Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich. Demnach hat X unter Vorbehalt der Konkurrenzfragen alle Voraussetzungen für die Strafbarkeit wegen Fahrens ohne Berechtigung gemäss SVG 95 I.d erfüllt. [Volle Punktzahl auch ohne Hinweis auf Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe und ohne Vorbehalt der Konkurrenzfragen. Die vorbildliche Behandlung solcher Gesichtspunkte kann pro Aufgabe mit bis zu 0.50 Aufholpunkten gewürdigt werden.]	0.25
T1.2	Zu prüfen ist Missbrauch von Ausweisen und Schuldern i.S.v. SVG 97 durch X.	0.00
T1.2.1	Es geht um den Umgang von X. mit dem Führerausweis ihrer Schwester. Da im Sachverhalt nichts Gegenteiliges angedeutet wird, ist von der Echtheit dieses Ausweises auszugehen. Er ist jedoch nicht für X. bestimmt. Demnach kommt SVG 97 I.a in Frage. [Die Diskussion der übrigen Varianten von SVG 97 I gibt keine Punkte.]	0.50
T1.2.2	X. präsentiert den Ausweis ihrer Schwester als den ihrigen dem Autovermieter und führt mit dem auf dieser Grundlage gemieteten Auto eine Fahrt durch. Dadurch hat sie den Ausweis ihrer Schwester i.S.v. SVG 97 I.a verwendet. Der Vorsatz folgt lebensnah aus dem objektiven Sachverhalt. Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich. Unter Vorbehalt der Konkurrenzfragen sind die Voraussetzungen für die Strafbarkeit von X. gemäss SVG 97 I.a erfüllt. [Vgl. Bemerkung zu T1.1.4.]	0.50
T1.3	Zu prüfen ist Entwendung zum Gebrauch gemäss SVG 94 III durch X.	0.00
T1.3.1	Durch die auf einen Mietvertrag gestützte Überlassung hat Y. das Auto X. anvertraut. Ein Auto ist ein Motorfahrzeug. Damit sind zwei Grundvoraussetzungen für die Anwendung von SVG 94 III erfüllt.	0.50
T1.3.2	X. war nicht zu der Fahrt mit dem Mietauto ermächtigt. Die Ermächtigung, die Y. erteilt hat, beruht auf einer vorsätzlichen Täuschung über den Führerausweis, der eine unverzichtbare Grundlage der Fahrerermächtigung war. Ohne diese diese Grundlage ist die Fahrerermächtigung wegen Willensmangels ungültig, so dass X. die Fahrt ohne Berechtigung durchgeführt hat. Es geht lebensnah aus ihrem objektiven Verhalten vor, dass X. dem Y. bewusst eine Fahrberechtigung vorgetäuscht hat, um das Auto mieten zu können, und dem nach vorsätzlich gehandelt hat. Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich. Unter Vorbehalt der Konkurrenzfragen sind die Voraussetzungen für die Strafbarkeit von X. gemäss SVG 94 III erfüllt.	0.50

T1.4	X. hat im Zuge eines einheitlichen Lebenssachverhaltes drei Tatbestände des SVG rechtswidrig und schuldhaft erfüllt, so dass die Konkurrenz zu prüfen ist. [Da die Aufgabenstellung ausdrücklich auf SVG-Delikte beschränkt ist, gibt die Prüfung der Konkurrenz von SVG 97 mit StGB 251 f. keine Punkte.]	0.25
T1.4.1	Die drei Strafnormen SVG 94 III, 95 I.d und 97 I.a stehen nicht in einem besonderen Verhältnis zueinander, das die echte Konkurrenz ausschliesst, wie z.B. als Spezialität, Variante oder Auffangnorm. Echte Konkurrenz kommt demnach in Frage.	0.25
T1.4.2	Es ist zu prüfen, ob der Unrechtsgehalt des einen dieser Tatbestände im Unrechtsgehalt der anderen vollständig aufgeht. Das ist der Fall, wenn die Tatbestände dasselbe Rechtsgut schützen. Bei SVG 94 steht der Schutz der Verfügungsmacht der berechtigten Person im Vordergrund, bei SVG 94 der Schutz der Verkehrssicherheit durch Qualifikationsanforderung und bei SVG 97 der Schutz des Vertrauens in strassenverkehrsrechtliche Urkunden. Da es sich somit um verschiedene Rechtsgüter handelt, macht sich X. aller drei Bestimmungen strafbar.	0.50
T1.5	Zu prüfen ist die Förderung des Fahrens ohne Berechtigung i.S.v. SVG 95 durch Y.	0.00
T1.5.1	Y. überlässt ein Auto, mithin ein Motorfahrzeug, X., die keine selbständige Fahrberechtigung hat. Demnach kommt die Strafbarkeit von Y. gemäss SVG 95 I.3 in Frage.	0.25
T1.5.2	Es stellt sich die Frage, ob Y. das Auto wissentlich oder aus pflichtwidriger Unaufmerksamkeit der nicht fahrberechtigten X. überlassen hat. Wissen ist klar zu verneinen. Zwar hatte er beim Betrachten der Führerausweis-Foto Zweifel, doch konnte X. diese Zweifel mit einer plausiblen Erklärung zerstreuen, so dass Y. ihr glaubte, dass es ihr Ausweis war, und mithin kein gegenteiliges Wissen hatte.	0.25
T1.5.3	Es stellt sich die Frage, ob Y. bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit hätte erkennen können, dass X. keine Fahrberechtigung hatte. Für eine pflichtgemässe Aufmerksamkeit von Y. spricht, dass er einen Ausweis verlangt hat und diesen immerhin so gut geprüft hat, dass ihm aufgefallen ist, dass das Foto der realen Person nicht entspricht. Der SV ist so zu verstehen, dass die Schwester von X tatsächlich von festerer Statur war als Y. Eine Veränderung der Statur ohne Änderung der Ausweisfoto ist möglich und tatsächliche geeignet, die Ähnlichkeit der realen Person mit der abgebildeten Person erheblich zu vermindern. X. hat diese Erklärung mit ihrer angeblichen Abmagerungskur und dem Hinweis auf die Verbesserung ihres Lebensgefühls glaubhaft inszeniert. Es ist bei dieser Sachlage nicht pflichtwidrig, dass Y. das+B19 Foto von X. nicht mit dem scharfen Auge eines Personenfahnders analysiert hat, zumal die Fähigkeit zu einer solchen Gesichts- und Fotoanalyse nicht als allgemein gegeben und auch nicht als Voraussetzung für den Beruf als Autovermieter anzusehen ist. Y. ist demnach straflos. [Wer die Aufmerksamkeit von Y. durch Verlangen eines Ausweises und Erkennen der Unähnlichkeit des Fotos würdigt, jedoch das Übersehen von "verräterische Details" stärker gewichtet und deshalb die Fahrlässigkeit von Y. bejaht, erhält die volle Punktzahl.]	0.50
T2.SV	X. verkaufte Y. Hilfschemikalien im Wissen, dass Y. diese verwenden wird, um aus Rohopium mehrere Hundert Gramm Heroin herzustellen und am Schwarzmarkt zu verkaufen. X. will abgesehen vom Verkauf der Hilfschemikalien keinen weiteren Beitrag leisten. Die Polizei schliesst das Labor von Y., nachdem dieser erst eine Probemenge von 10 Gramm Heroin hergestellt hatte. X. hatte Hilfschemikalien für die Herstellung von 500 Gramm Herion am Lager und die dafür erforderliche Menge an Rohopium bestellt, welche Lieferung allerdings nach der Polizeiaktion nicht mehr eintraf.	
T2.FR	Analysieren Sie sämtliche potentiellen BetmG-Straftaten von X und Y.	
T2.0	[Vorbemerkung/Korrigendum: Der letzte Satz der Aufgabe war so gedacht, dass Y. Hilfschemikalien für die Herstellung von 500 Gramm Heroin an Lager hatte. Durch die versehentliche Verwechslung mit X. ist eine logische Unebenheit in der Aufgabenstellung entstanden. Das führt zu zwei möglichen Varianten des Umgangs mit dem Sachverhalt: Variante 1: Der Fehler wurde (intuitiv) erkannt und berichtigt und die Antwort ist darauf ausgerichtet, dass Y. und nicht X. das Rohopium bestellt hat. Variante 2: Die Aufgabe wird so verstanden, wie sie steht. Das führt zur zwingenden Auslegung, dass X. keinen weiteren Beitrag zu der Straftat von Y. leisten wollte, jedoch eine eigene Straftat mit 500 Gramm Heroin plante. D.h. beide, X. und Y. wollten je für sich 500 Gramm Heroin herstellen. Die einzige Verbindung zwischen beiden ist, dass X. dem Y. die Hilfschemikalien lieferte.	
T2.1	Allgemeines	0.00
T2.1.1	Sowohl Rohopium als auch Heroin sind Betäubungsmittel gemäss BetmG 2.a i.V.m. BetmG 2a und dem Anhang zur BetmVV-EDI. Das BetmG findet demnach Anwendung. [Hilfschemikalien (BetmG 2.f) sind nicht im Anhang zur BetmVV-EDI aufgeführte Salze etc., die zur Auslösung der chemischen Prozesse verwendet werden, um aus Rohmaterialien und Vorläuferstoffen verwendungsfertige Präparate herzustellen. Rohopium fällt eindeutig nicht unter den Begriff der Hilfschemikalien, was offenbar verschiedentlich falsch verstanden worden ist. Dieses Missverständnis ist nicht folge des Sachverhaltsfehlers, steht doch dort ausdrücklich, die Hilfschemikalien seien an Lager, das Rohopium hingegen erst bestellt.]	0.50
T2.1.2	Eine Berechtigung von Y. und X. zum Umgang mit Betäubungsmitteln ist im SV nicht erwähnt. Daraus folgt, diese Personen über keine solche verfügen, so dass ihr Umgang mit Betäubungsmitteln unrechtmässig ist und damit die Grundvoraussetzung für die Anwendung von BetmG 19 vorliegt.	0.50
T2.2	Zu prüfen ist die Strafbarkeit von Y. gemäss BetmG 19 in Bezug auf die bereits vorhandenen 10 Gramm Heroin.	0.00
T2.2.1	Y. hat aus Rohopium eine Probemenge von 10 Gramm Herion hergestellt. Dazu musste er zwangläufig die dafür erforderliche Menge Rohopium erwerben. Der SV erwähnt nichts über eine Restmenge von Rohopium nach Herstellung von 10 Gramm Heroin, wohl aber von einer ausstehenden Rohopium-Bestellung. Das ist so zu verstehen, dass Y. die erste Rohopium-Lieferung vollständig zu Heroin verarbeitet hat. [Volle Punktzahl auch bei weniger umständlicher Herleitung der Tatsache, dass Y. 10 Gramm Heroin und keine weiteren Betäubungsmittel im Besitz hatte.]	0.25

T2.2.2	Y. hat mit Rohopium mehrere Handlungen gemäss BetmG 19 I vorgenommen, namentlich Erwerb und Besitz von Rohopium (BetmG 19 I.d), Herstellung von Heroin (BetmG 19 I.a) und anschliessenden Besitz von Heroin. Aus dem Sachverhalt geht es lebensnah hervor, dass Y. mit Wissen und Willen Opium kaufte und Heroin herstellte. Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich. Unter Vorbehalt der Konkurrenzfragen hat er somit die Voraussetzungen für die Strafbarkeit gemäss BetmG 19 I.a und d erfüllt.	0.25
T2.2.3	Aus dem Rohopium ging eine Menge von 10 Gramm Heroin hervor, was noch nicht zu einem mengenmässig schweren Fall (BetmG 19 II.a) führt. (Dies ergibt sich auch nicht durch Kumulation mit dem vorausgehenden Rohopium-Besitz, da Rohopium in Heroin umgewandelt wurde, so dass nie mehr als der zuletzt als Heroin vorhandene Wirkstoff vorhanden war.) Auch im übrigen ist in Bezug auf diese 10 Gramm Heroin kein schwerer Fall gegeben. Das Zusammenwirken mit X. ist nicht bandenmässig, da er abgesehen vom Kauf der Hilfschemikalien keinen weiteren Beitrag leisten will (BetmG 19 II.b). Es ist weder zu Umsatz und Gewinn (BetmG 19 II.c) noch zu einem Verkauf in oder bei Ausbildungsstätten für Jugendliche (BetmG 19 II.d) gekommen. Im Zusammenhang mit dem bereits erfolgten Erwerb von Rohopium und der Herstellung von Heroin daraus hat sich Y. keinen schweren Fall i.S.v. BetmG 19 II begangen.	0.50
T2.3	Zu prüfen ist die Strafbarkeit von Y. [Var. 1] bzw. X. [Var.2] gemäss BetmG 19 in Bezug auf das bestellte Rohopium für 500 Gramm Heroin	0.00
T2.3.1	Y. [Var. 1] bzw. X. [Var.2] hat eine grosse Menge an Rohopium bestellt. Diese Menge ist jedoch nie eingetroffen. Das Bestellen ist nicht im Katalog der Handlungen gemäss BetmG I.a-f enthalten. Durch die Bestellung hat Y. [Var. 1] bzw. X. [Var.2] jedoch Anstalten getroffen zum Erwerb dieser Menge an Rohopium, so dass er den Tatbestand von BetmG 19 I.g erfüllt hat. Vorsatz, Rechtswidrigkeit und Schuld stehen ausser Frage.	0.50
T2.3.2	Das Anstalten-Treffen war auf eine Menge an Rohopium gerichtet, die für die Herstellung von 500 Gramm Heroin ausreicht. Damit ist der Grenzwert von 12 Gramm Heroin zum mengenmässig schweren Fall (BetmG 19 II.a) bei weitem überschritten. Jedoch hat das Bundesgericht die Verurteilung zum Versuch oder Anstalten-Treffen zu einem mengenmässig schweren Fall als unzulässig erkannt (BGE 129 IV 195). [Hinweis: Diese Rechtsprechung wurde in der Lehrveranstaltung kritisiert, muss aber trotzdem als verbindliche Rechtslage hingenommen werden.]	0.50
T2.3.3 nur Var. 2	Bei Variante 2 hat Y. zwar noch kein Rohopium bestellt, aber im Hinblick auf die Produktion von mehreren Hundert Gramm eine Probemenge angefertigt und Hilfschemikalien erworben. Deshalb ist bei Y. auch unter Variante 2 die Auffassung vertretbar, die Herstellung der Probemenge und der Erwerb der Hilfschemikalien seien Vorbereitungshandlungen und damit ein Anstalten-Treffen für einen viel grösseren Fall gewesen. Auch hier greift die Rechtsprechung, wonach es kein Anstalten-Treffen zu einem schweren Fall gibt. Wer deshalb unter Variante 2 hervorhebt, sowohl X. als auch Y. hätten Anstalten zu einem grösseren Fall getroffen, ohne sich aber dadurch nach BetmG 19 II strafbar zu machen, kann damit bis 0.5 Aufholpunkte erlangen.	(0.50 Aufhol- punkte)
T2.4	Zu prüfen ist die Strafbarkeit von X. gemäss BetmG 19 für den Verkauf von Hilfschemikalien an Y. [Dieser Gesichtspunkt bleibt trotz des Fehlers in der Aufgabenstellung in beiden Varianten bestehen]	0.00
T2.4.1	Der Umgang mit Hilfschemikalien ist nach BetmG nicht unabhängig strafbar, sondern nur als Gehilfenschaft oder Anstalten-Treffen zu der damit geförderten oder beabsichtigten Handlung. Dabei ist nur derjenige des Anstalten-Treffens gemäss BetmG 19 I.g strafbar, wer selber eine Straftat gemäss BetmG 19 I.a-f zu verüben beabsichtigt. Geht es um die Vorbereitung der Tat eines Anderen, dann ist nur Gehilfenschaft i.S.v. StGB 25 dazu möglich (BGE 130 IV 131). Dies trifft auf X. zu, der ausser dem Verkauf von Hilfschemikalien keinen weiteren Beitrag [sc. zu der Tat von Y.] leisten will.	0.50
T2.4.2	Der Verkauf von Hilfschemikalien (BetmG 2.f) ist objektiv geeignet, die Herstellung von Betäubungsmitteln zu unterstützen. Aus dem SV geht ausdrücklich hervor, dass X. weiss, was Y. damit vorhat. Aus dem Wissen über den von Y. geplanten Schwarzmarktverkauf folgt, dass es X. auch bekannt war, dass Y. keine Bewilligung hatte und somit unrechtmässig Betäubungsmittel erwarb und herstellte. X. hat demnach objektiv und subjektiv den Tatbestand der Gehilfenschaft (StGB 25) zu den Straftaten von Y. (BetmG 19 I.a und g) erfüllt. Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich, so dass X. wegen dieses Verhaltens strafbar ist. [nur bei Var. 2: unter Vorbehalt der Konkurrenzfragen T2.5.2]	0.50
T2.5.1 Var. 1	Konkurrenz und Ergebnis betreffend Y.: (1) Die Taten betreffend das bereits hergestellte Heroin und die Bestellung der grossen Menge an Rohopium betreffen einen unterschiedlichen konkreten Tatgegenstand und stehen deshalb im Verhältnis von echter Konkurrenz zueinander. (2) Der Erwerb des Rohopiums und die Herstellung von Heroin daraus betreffen denselben Gegenstand und dasselbe Rechtsgut, so dass unechte Konkurrenz im Sinne der Alternativität vorliegt. (3) Bei Alternativität geht das für das Unrecht charakteristischere Element vor, das hier in der Herstellung des Heroin liegt, das für den Verkauf auf dem Schwarzmarkt bestimmt ist. (4) Y. ist demnach schuldig der Herstellung von Betäubungsmitteln gemäss BetmG 19 I.a und dem Anstalten-Treffen zum Erwerb von Betäubungsmitteln gemäss BetmG 19 I.g i.V.m. 19 I.d.	1.00
T2.5.1 Var. 2	Konkurrenz und Ergebnis betreffend Y.: (1) Die bereits hergestellten 10 Gramm Heroin und der Erwerb der Hilfschemikalien für eine Menge von mehreren Hundert Gramm Heroin betreffen einen unterschiedlichen konkreten Tatgegenstand und stehen deshalb im Verhältnis von echter Konkurrenz zueinander. (2) Der Erwerb des Rohopiums und die Herstellung von Heroin daraus betreffen denselben Gegenstand und dasselbe Rechtsgut, so dass unechte Konkurrenz im Sinne der Alternativität vorliegt. (3) Bei Alternativität geht das für das Unrecht charakteristischere Element vor, das hier in der Herstellung des Heroin liegt, das für den Verkauf auf dem Schwarzmarkt bestimmt ist. (4) Y. ist demnach schuldig der Herstellung von Betäubungsmitteln gemäss BetmG 19 I.a und dem Anstalten-Treffen zum Erwerb von Betäubungsmitteln gemäss BetmG 19 I.g i.V.m. 19 I.d.	

T2.5.2 nur Var. 2	Konkurrenz und Ergebnis betreffend X.: [Unter Variante 1 stellen sich bei X. keine Konkurrenzfragen. Ergebnis vgl. T2.4.2] X. hat einerseits durch den Verkauf der Hilfschemikalien Gehilfenschaft zu beiden Taten von Y. geleistet, andererseits durch den Lagern von Hilfschemikalien und das Bestellen von Rohopium selber Anstalten zu Herstellung von Betäubungsmitteln getroffen. Rechtfertigungs- und Schuldabschlussgründe sind nicht ersichtlich. X ist demnach schuldig des Anstalten-Treffens zur Herstellung von Betäubungsmitteln gemäss BetmG 19 I.g i.V.m. 19 I.a sowie der Gehilfenschaft zur Herstellung und dem Anstalten-Treffen zur Herstellung von Betäubungsmitteln i.S.v. StGB 25 i.V.m. BetmG 19 I.a und g.	(0.50 Aufhol- punkte)
T3.SV	X., Y. und Z. haben das Bürgerrecht eines Staates, der Vertragspartei des Freizügigkeitsabkommens (FZA) ist. Alle drei reisen mit gültigen Papieren, jedoch praktisch ohne Geld in die Schweiz ein, welches Land sie nach genau drei Monaten wieder verlassen. Wie bei der Einreise beabsichtigt, beschäftigen sich X., Y. und Z. während des Aufenthalts in der Schweiz folgendermassen: X. betreibt Prostitution, Y. hilft unentgeltlich im Haushalt ihrer an Krebs erkrankten Schwester und Z. bereist das Land auf Kosten von Freunden.	
T3.FR	Analysieren Sie sämtliche potentiellen AIG-Straftaten von X., Y. und Z.	
T3	Zu prüfen ist die Strafbarkeit von X., Y. und Z. gemäss AIG 115. Die relevanten Sachverhaltskriterien für X., Y. und Z. sind teilweise deckungsgleich und lassen sich deshalb gemeinsam behandeln. [Gleichwertig ist es, alles drei Mal zu sagen oder bei Person 2 und 3 auf die Ausführungen bei Person 1 zu verweisen.]	0.25
T3.1	(1) X., Y. und Z. sind Angehörige eines FZA-Staates. (Es ist im Sachverhalt nicht ausdrücklich erwähnt, ergibt sich jedoch aus dem Zusammenhang, dass sie keine schweizerischen Staatsangehörigen sind.) Sie sind demnach Ausländer und verfügen damit über die zwar nicht explizite, aber aus dem systematischen Zusammenhang hervorgehende Sondereigenschaft gemäss AIG 115. (2) Als Angehörige eines FZA-Staates unterliegen X., Y. und Z. nur soweit dem AIG, wie es im FZA keine Bestimmungen gibt (oder soweit das AIG für sie günstiger ist als das FZA) (AIG 2 II). Das FZA enthält keine Strafbestimmungen, so dass die Strafbestimmungen des AIG auf Angehörige der FZA-Staaten grundsätzlich Anwendung finden.	1.00
T3.2	(1) Es stellt sich die Frage, ob X., Y. und Z. unrechtmässig in die Schweiz eingereist sind, weil sie nicht über die für den Aufenthalt notwendigen finanziellen Mittel verfügten (AIG 5 I.b i.V.m. AIG 115 I.a). Dies ist zu verneinen. Denn das FZA erlaubt die Einreise ohne Rücksicht auf finanzielle Mittel. Deshalb gilt AIG 5 I.b nicht für Angehörige von FZA-Staaten. (2) Angehörige eines FZA-Staates dürfen, wenn sie keine Erwerbstätigkeit ausüben, ohne Mittel in die Schweiz einreisen und hier drei Monate bleiben, ohne sich in irgendeiner Form bei einer Behörde melden zu müssen (BGE 143 IV 97). Unter Vorbehalt der Frage der Erwerbstätigkeit (AIG 115 I.c) waren die Einreise und der Aufenthalt von X., Y. und Z. somit rechtmässig.	1.00
T3.3	Zu prüfen ist, ob X., Y. oder Z. in der Schweiz eine nicht bewilligte Erwerbstätigkeit ausgeübt haben (AIG 115 I.c). Dabei ist mangels eines Hinweises im Sachverhalt davon auszugehen, dass sie für ihre Tätigkeiten in der Schweiz keine Bewilligungen hatten.	0.25
T3.3.1	X. betreibt in der Schweiz Prostitution. Das ist eine bewilligungspflichtige Erwerbstätigkeit. Ohne Bewilligung ist ihr Aufenthalt rechtswidrig, so dass sie den objektiven Tatbestand von AIG 115 I.c erfüllt.	0.25
T3.3.2	(1) Es liegt in der Natur der Sache, dass X. erkennt, dass sie eine Erwerbstätigkeit ausübt und keine Bewilligung dafür eingeholt hat. In Bezug auf diese Tatsachen handelt X. demnach vorsätzlich. (2) Aus dem Sachverhalt geht nicht hervor, ob X. weiss, dass eine Bewilligung erforderlich ist. Es kann nicht lebensnah aus den Umständen gefolgert werden, dass ihr das klar gewesen sein muss. Nach dem Grundsatz "in dubio pro reo" ist demnach davon auszugehen, dass sie das nicht wusste. (3) Rechtsunsicherheit besteht hinsichtlich der Abgrenzungsfrage, ob der Irrtum, keine Bewilligung zu benötigen, ein Sachverhaltsirrtum (StGB 13) oder ein Rechtswidrigkeitsirrtum (StGB 21) ist. Im Nebenstrafrecht tendiert die Gerichtspraxis in solchen Fällen auf Sachverhaltsirrtum, so im Falle des Irrtums über die Bewilligungspflicht nur eine fahrlässige Begehung in Frage kommt (StGB 13 II). [Die in der Lehrveranstaltung vertretene Lehrmeinung sieht jedoch hier eher einen Rechtswidrigkeitsirrtum (StGB 21), so dass es sich nicht um eine Frage des Vorsatzes, sondern der Schuld handelt. Beide Lösungen sind als richtig zu bewerten, wenn sie adäquat begründet werden.]	0.75
T3.3.2 Var. 1	Variante Sachverhaltsirrtum: In Frage kommt fahrlässige unbewilligte Erwerbstätigkeit gemäss AIG 115 I.c i.V.m. AIG 115 III. Dazu müssen die Voraussetzungen gemäss StGB 12 III erfüllt sein. Es lässt sich aus den weltweit verbreiteten migrationsrechtlichen Bestimmungen, dem AIG und dem FZA die Sorgfaltspflicht ableiten, bei beabsichtigter Erwerbstätigkeit im Ausland das Bewilligungserfordernis abzuklären. Der Sachverhalt enthält keinen Hinweis, dass X. das getan hätte. Sie hat deshalb die erwähnte Strafbestimmung fahrlässig erfüllt. Rechtfertigungs- und Schuldabschlussgründe sind nicht ersichtlich. Sie ist entsprechend zu bestrafen.	
T3.3.2 Var. 2	Variante Rechtswidrigkeitsirrtum: Unter dieser These genügen für den Vorsatz das Bewusstsein des Aufenthalts in der Schweiz als Ausländerin und der Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung. Dieses Wissen ergibt sich lebensnah aus dem objektiven Sachverhalt, so dass X. der Tatbestand von AIG 115 I.c vorsätzlich erfüllt hat. Es ist kein Rechtfertigungsgrund ersichtlich, hingegen der potentielle Schuldabschlussgrund gemäss StGB 21 wegen Rechtswidrigkeitsirrtums. Der Irrtum von X. ist jedoch vermeidbar, da von einer Sorgfaltspflicht auszugehen ist, vor Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Ausland die Bewilligungspflicht abzuklären. Demnach ist X. wegen AIG 115 I.c strafbar, wobei das Gericht die Strafe zu mildern hat.	0.75
T3.3.3	Y. hilft unentgeltlich im Haushalt ihrer an Krebs erkrankten Schwester. Dabei handelt es sich um familiäre Unterstützungsleistung und nicht um eine bewilligungspflichtige Erwerbstätigkeit, so dass der Aufenthalt von Y. rechtmässig ist. [Wer lebensnah auf Kost und Logis als Gegenleistung schliesst und deshalb von einer Erwerbstätigkeit ausgeht, erhält bei adäquater Argumentation dieselbe Punktzahl.]	0.50
T3.3.4	Z. unternimmt eine Tourismusreise. Es besteht keinerlei Bewilligungspflicht. Der Aufenthalt ist rechtmässig.	0.25